



Begründung

Die Übernahme von Aufgaben der allgemeinen Wirtschaftsförderung ist im Sinne des europäischen Beihilferechts eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (kurz: DAWI). Die Wirtschaftsförderung Münster GmbH (WFM) ist durch Betrauungsakt der Stadt Münster mit der Vornahme dieser Dienstleistungen förmlich betraut worden. Im Betrauungsakt waren zur Wahrung der Beihilferechtskonformität die seitens der Stadt Münster an die Gesellschaft zuzuführenden Kapitaleinlagen mit aufzunehmen. Nach Artikel 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission vom 20.12.2011 ist zur Vermeidung einer Überkompensation sicherzustellen, dass der Ausgleich für die Erbringung einer „DAWI“, die in diesem Freistellungsbeschluss festgelegten Voraussetzungen erfüllt und insbesondere, dass die Unternehmen keinen höheren Ausgleich erhalten als in Artikel 5 vorgesehen.

Im Betrauungsakt ist weiter festgehalten, dass die WFM entsprechende Nachweise vorzulegen hat und dass etwaige Überkompensationen an die Stadt Münster zurückzuzahlen sind. Zur Feststellung, ob eine Überkompensation vorliegt, hat die Kommission bestimmt, dass, soweit eine Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % übersteigt, dieser Betrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen werden kann und sodann von dem für diesen Zeitraum zu zahlenden Ausgleich abzuziehen ist.



Wirtschaftsförderung
Münster GmbH

Für die Feststellung der Überkompensation ist jährlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich. Die Höhe der nicht verbrauchten Kapitaleinlage ergibt sich unter Anwendung der Vorgaben des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission aus den im Kapitaleinlagetopf gebuchten Einnahmen, abzüglich der Ausgaben, abzüglich einer Eigenkapitalverzinsung (hier: 3,71 %) auf die eingezahlte Kapitaleinlage je Festbetrag. Die Höhe der Eigenkapitalverzinsung wird von der EU-Kommission für jedes Jahr vorgegeben.

Die Festbetrageeinlagen I Nr. 1 (Allgemeine Betriebskosten), I Nr. 2 (Personal) und III (Veranstaltungen) wurden im Jahr 2023 vollständig verbraucht. Die Festbetrageeinlage II (Kommunikation) wurde nicht vollständig verbraucht, wodurch sich eine Überkompensation in Höhe von 52.567,28 € ergibt.

Alle Werte sind der nachfolgenden Tabelle (in €) zu entnehmen:

	I Nr. 1	I Nr. 2	II	III
Kapitaleinlage	312.000,00	792.000,00	122.000,00	74.000,00
abzgl. EK-Verzinsung 3,71 %	-11.575,20	-29.383,20	-4.526,20	-2.745,40
Übertrag Überkompensation aus 2023				1.001,29
Kapitaleinlage gesamt	300.424,80	762.616,80	117.473,80	72.255,89
Jahresergebnis 2024	-493.086,21	-1.290.740,02	-69.432,72	-91.751,66
Überkompensation 2024			52.567,28	
10%-Grenze (130 T€)			130.000,00	
Rückzahlungsbetrag				
Übertrag ins Folgejahr			52.567,28	

Bezogen auf die Summe aller erhaltenen Kapitaleinlagen im Jahr 2024 (1.300.000 €) übersteigt die Überkompensation den durchschnittlichen jährlichen Ausgleich nicht um mehr als 10 % (52.567,28 € entspricht 4,04 %). Der Betrag der Festbetrageeinlage II ist daher in das Geschäftsjahr 2025 zu übertragen.

Wirtschaftsförderung Münster GmbH
gez. Enno Fuchs